

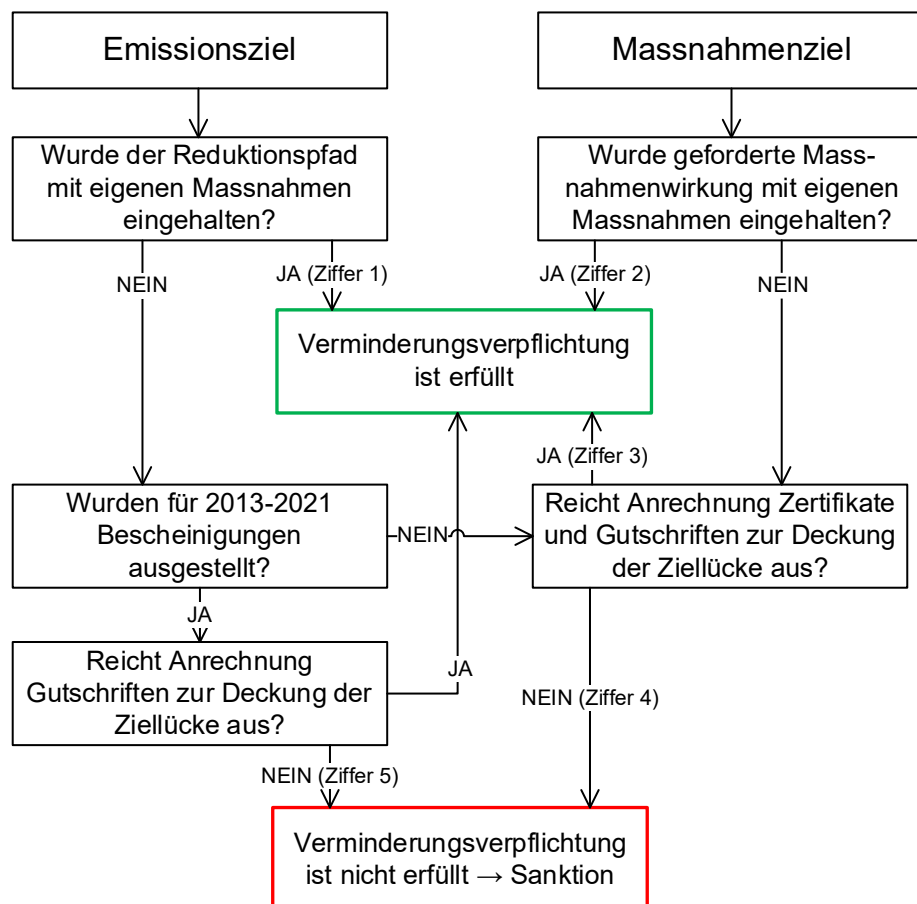


Information über den Abschluss 2. Verpflichtungsperiode (2013-2024)

Aktueller Stand Januar 2025: Betreiber von Anlagen mit einer bestehenden Verminderungsverpflichtung 2013-2021 hatten die Möglichkeit, diese bis Ende 2024 zu verlängern.

Für alle Betreiber mit einer verlängerten Verminderungsverpflichtung endete die Befreiung von der CO₂-Abgabe am 31.12.2024. Die Verminderungsverpflichtung gilt als erfüllt, wenn ein Betreiber sein Emissionsziel bzw. Massnahmenziel eingehalten hat. Für die Beurteilung relevant ist nicht das einzelne Jahr, sondern der gesamte Zeitraum bis 2024, für den die Abgabebefreiung beansprucht wurde.

Die nachstehende Grafik soll den Betreibern aufzeigen, wie ihre Verminderungsverpflichtung am Ende der Verpflichtungsperiode 2024 abgeschlossen wird. Die Ziffer in der Klammer verweist auf die Ziffer dieses Merkblatts.



1 Emissionsziel: Verminderungsverpflichtung wird mit eigenen Massnahmen erfüllt

Die Summe der effektiven CO₂-Emissionen der Jahre der Verminderungsverpflichtung ist tiefer oder gleich dem vereinbarten Ziel: Die Verminderungsverpflichtung ist eingehalten und wird abgeschlossen.

2 Massnahmenziel: Verminderungsverpflichtung wird mit eigenen Massnahmen erfüllt

Die kumulierte realisierte Massnahmenwirkung ist grösser oder gleich dem kumulierten Einsparziel der Jahre der Verminderungsverpflichtung: Die Verminderungsverpflichtung ist eingehalten und wird abgeschlossen.

3 Verminderungsverpflichtung wird mit der Anrechnung von Gutschriften und Zertifikaten / Emissionsrechten erfüllt

Die Summe der effektiven CO₂-Emissionen der Jahre der Verminderungsverpflichtung ist höher als das vereinbarte Ziel, bzw. die kumulierte realisierte Massnahmenwirkung ist kleiner als das kumulierte Einsparziel der Jahre der Verminderungsverpflichtung. Die Verminderungsverpflichtung kann jedoch mit der Abgabe von Zertifikaten, Emissionsrechten und/oder Gutschriften eingehalten werden.

Emissionsminderungszertifikate / Emissionsrechte: Ein Betreiber mit Verminderungsverpflichtung kann in einem beschränkten Umfang Emissionsminderungszertifikate und/oder Emissionsrechte erwerben und diese zur Deckung der Ziellücke abgeben. Nicht möglich ist dies für Betreiber, die sich Mehrleistungen nach Art. 12 der CO₂-Verordnung bescheinigen liessen (vgl. Ziffer 5).

Anrechenbarer Umfang von Emissionsminderungszertifikaten:

Betreiber können Zertifikate im Umfang von 4,5% der effektiven Emissionen von Anfang der Verpflichtung bis 2021 für die Zielerreichung anrechnen.

Anrechenbarer Umfang von Emissionsrechten:

Betreiber können Emissionsrechte im Umfang von 4,5% der effektiven Emissionen von 2022 bis 2024 für die Zielerreichung anrechnen.

Kauf und Abgabe Emissionsminderungszertifikate und Emissionsrechte:

- Das BAFU informiert die Betreiber, die Emissionsminderungszertifikate und/oder Emissionsrechte an die Zielerreichung anrechnen können und setzt eine Frist für die Abgabe im Emissionshandelsregister.
- EnAW und act beraten auf Anfrage die Betreiber bzgl. Erwerb und Abgabe von Emissionsminderungszertifikaten und Emissionsrechten.
- Bei der Abgabe der Zertifikate und/oder Emissionsrechte im Emissionshandelsregister muss der Name des betreffenden Betreibers und die eindeutige Verfügungsnummer angegeben werden.
- Die Abgabe der Emissionsminderungszertifikate und/oder Emissionsrechte hat auf die Anlage 10000 im Emissionshandelsregister zu erfolgen.

Es können ausschliesslich Emissionsminderungszertifikate abgegeben werden, welche die Qualitätsanforderungen nach Anhang 2 der CO₂-Verordnung erfüllen und die nach dem internationalen Verfahren der UNO-Klimarahmenkonvention ausgestellt wurden. Dies sind CER-Zertifikate aus Projekten des Clean Development Mechanism und ERU-Zertifikate aus der Realisierung von Joint Implementation Projekten.

Liste mit Projekten des Clean Development Mechanism und des Joint Implementation, welche die Qualitätsanforderungen der CO₂-Verordnung erfüllen: www.emissionsregistry.admin.ch → Whitelist/Projekte.

Alle Arten von Emissionsrechten können abgegeben werden (EUA, EUAA, CHU oder CHUA).

Gutschrift: War ein Betreiber bereits in der ersten Verpflichtungsperiode von der CO₂-Abgabe befreit, hat er im Jahr 2014 Gutschriften für Emissionsrechte erhalten, die er im Zeitraum 2008-2012 nicht verwendet hat. Diese Gutschriften können zur Deckung der Ziellücke angerechnet werden. Die Anrechnung der Gutschriften erfolgt direkt in der Datenbank CORE des BAFU.

4 Verminderungsverpflichtung wird nicht erfüllt, da Anrechnung von Gutschriften und Zertifikaten / Emissionsrechten nicht ausreicht

Die Summe der effektiven CO₂-Emissionen der Jahre der Verminderungsverpflichtung ist auch nach Abgabe von Zertifikaten und/oder Emissionsrechten und Gutschriften höher als das vereinbarte Ziel, bzw. die kumulierte realisierte Massnahmenwirkung ist kleiner als das kumulierte Einsparziel der Jahre der Verminderungsverpflichtung. Die Verminderungsverpflichtung kann demnach nicht eingehalten werden.

Das BAFU berechnet nach Abschluss der Verpflichtungsperiode für die betroffenen Anlagebetreiber den anrechenbaren Umfang von Emissionsminderungszertifikaten und Emissionsrechten und die Höhe der Sanktion nach Art. 32 CO₂-Gesetz und teilt dies dem Anlagebetreiber mit:

- Der Betreiber mit Verminderungsverpflichtung gibt im zugelassenen Umfang Emissionsminderungszertifikate, Emissionsrechte und Gutschriften ab. Die Abgabe der Emissionsminderungszertifikate und/oder Emissionsrechte hat auf die Anlage 10000 im Emissionshandelsregister zu erfolgen, vgl. Ziffer 3.
- Für jede zu viel emittierte Tonne CO₂ erhebt das BAFU eine Sanktion von 125 Franken.
- Für jede zu viel emittierte Tonne CO₂ ist ein Emissionsrecht abzugeben. Die Abgabe hat auf die Anlage 10001 im Emissionshandelsregister zu erfolgen.

5 Verminderungsverpflichtung wird nicht erfüllt, da Bescheinigungen ausgestellt wurden

Die Summe der effektiven CO₂-Emissionen der Jahre der Verminderungsverpflichtung ist höher als der Reduktionspfad. Da bereits Bescheinigungen ausgestellt wurden, können zur Deckung der Ziellücke keine Emissionsminderungszertifikate oder Emissionsrechte abgegeben werden.

Das BAFU berechnet nach Abschluss der Verpflichtungsperiode die Höhe der Sanktion nach Art. 32 CO₂-Gesetz und teilt diese dem Betreiber per Verfügung mit:

- Für jede zu viel emittierte Tonne CO₂ erhebt das BAFU eine Sanktion von 125 Franken.
- Für jede zu viel emittierte Tonne CO₂ ist ein Emissionsrecht abzugeben. Die Abgabe hat auf die Anlage 10001 im Emissionshandelsregister zu erfolgen.

Wurden Bescheinigungen lediglich aus Gutschriften der ersten Verpflichtungsperiode umgewandelt, gilt diese Einschränkung nicht und der Betreiber kann sich zur Deckung der Ziellücke in einem beschränkten Umfang Emissionsminderungszertifikate und/oder Emissionsrechte anrechnen lassen, vgl. Ziffer 3.

Weitere Informationen

Detailliertere Angaben:

In diesem Informationsschreiben ist der Standardfall abgebildet. Für detailliertere Angaben ist die Mitteilung «CO₂-Abgabebefreiung ohne Emissionshandel / Verminderungsverpflichtung» zu beachten, in der die Praxis des BAFU als Vollzugsbehörde bei der Umsetzung von CO₂-Gesetz und CO₂-Verordnung konkretisiert ist.

Kontakt für Fragen: co2-abgabebefreiung@bafu.admin.ch